

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 4. Juli 2018

554.

Dringliche Schriftliche Anfrage von Luca Maggi, Christina Schiller und 33 Mitunterzeichnenden betreffend Massnahmen der Stadtpolizei im Zusammenhang mit den Gewaltvorkommnissen bei Fussballspielen, Kriterien zu den Brennpunkten, die temporär mit Videokameras überwacht werden sollen sowie Hintergründe zu den geplanten Dialogteams

Am 6. Juni 2018 reichten Gemeinderat Luca Maggi (Grüne) und Gemeinderätin Christina Schiller (AL) und 33 Mitunterzeichnende folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2018/215, ein:

Gemäss eines NZZ-Artikels vom 1. Juni 2018 über Gewaltvorkommnisse im Zusammenhang mit Fussballspielen kündigte die Stadtpolizei verschiedene Massnahmen im öffentlichen Raum an (<https://www.nzz.ch/zuerich/gewalt-im-fussball-die-polizei-setzt-in-zuerich-neu-auf-dialogteams-ld.1390411>). Dabei kündigten Stadtrat Richard Wolf und der Polizeikommandant Daniel Blumer unter anderem an, an Brennpunkten im öffentlichen Raum temporär Kameras aufzustellen, Polizistinnen und Polizisten mit Bodycams auszurüsten und Dialogteams einzusetzen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Stimmt die Ankündigung im NZZ-Artikel, dass die Stadt Zürich plant, den öffentlichen Raum an „Brennpunkten“ temporär mit Videokameras zu überwachen?
2. Nach welchen Kriterien wird entschieden, bei welchen Orten in der Stadt Zürich es sich um sogenannte „Brennpunkte“ handelt? (Bitte Kriterien und konkrete Beispiele solcher Orte in der Stadt Zürich nennen.)
3. Wer entscheidet über den Einsatz solcher temporärer Überwachung des öffentlichen Raums und wer bestimmt die Brennpunkte, an welchen die Kameras aufgestellt werden sollen (Sicherheitsvorsteherin, Kommandant oder Geschäftsleitung)?
4. An welchen Tagen sollen diese temporären Kameras zum Einsatz kommen? Handelt es sich dabei um eine Aufrüstung der Überwachung an Spieltagen oder soll auch an spielfreien Tagen an bestimmten Orten in der Stadt mit Kameras der öffentliche Raum temporär überwacht werden?
5. Was ist unter „temporär“ zu verstehen? Handelt es sich dabei um eine Überwachung von einigen Stunden oder können solche Kameras auch während mehreren Tagen oder sogar Wochen an bestimmten Orten in der Stadt Zürich aufgestellt und eingesetzt werden?
6. Gemäss Art. 9 Abs. 1 Datenschutzverordnung (DSV) darf an neuralgischen Punkten mit erheblicher Gefahr für Leib, Leben oder Sachen Videoüberwachung eingesetzt werden. Wie kann bei temporärer Videoüberwachung im öffentlichen Raum garantiert werden, dass Art. 9 Abs. 1 DSV eingehalten wird? Ist der Stadtrat der Ansicht, dass der öffentliche Raum per se als „neuralgischer Ort mit erheblicher Gefahr für Leib, Leben oder Sachen“ angesehen werden kann?
7. Werden die Aufnahmen dieser temporären Videokameras gespeichert? Wenn ja, wird dafür ein Reglement gemäss Art. 10 Abs. 1 DSV erlassen?
8. Falls keine Aufzeichnungen gemacht werden, fällt die temporäre öffentliche Überwachung in den Anwendungsbereich von Art. 10 Abs. 2 DSV? Bitte begründen.
9. Wird die temporäre Videoüberwachung im Sinne von Art. 9 Abs. 4 DSV angemessen gekennzeichnet? Wie wird sichergestellt, dass diese Kennzeichnung von der Bevölkerung wahrgenommen wird?
10. Wie wird sichergestellt, dass die Einführung temporärer Videoüberwachung von sogenannten „Brennpunkten“ nicht zu einer allgemeinen Überwachung des öffentlichen Raums ausgebaut wird? Ist geplant, solche temporären Kameras an mehreren Orten gleichzeitig aufzustellen?
11. An den im folgenden Link genannten vier Standorten (https://www.stadt-zuerich.ch/pd/de/index/stadtpolizei_zuerich/videoeberwachung-von-polizeigebaeuden.html) wird bereits jetzt anlässlich von Grossveranstaltungen und Kundgebungen zeitlich eingeschränkt überwacht. Wie oft waren diese Kameras in den letzten vier Jahren im Einsatz? An welchen Veranstaltungen und zu welchem Zweck wurden sie eingesetzt?
12. Welche Erfahrungen wurden mit dieser Art von temporärer Überwachung gesammelt? Wurde dies irgendwo festgehalten?
13. Handelt es sich bei den geplanten temporären Überwachungsmassnahmen um dieselbe Art von Überwachungskameras?
14. Wie hoch werden die Kosten für diese temporäre Videoüberwachung sein?

15. Ist auch eine Zusammenarbeit mit privaten Firmen geplant?
16. Welcher Abteilung unterstehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dialogteams, wie und woher werden sie rekrutiert? Um wie viele Personen handelt es sich dabei?
17. Wie sieht die Einsatzdoktrin dieser Dialogteams aus und welche Ziele sollen damit erreicht werden?
18. Wird es eine Weisung zu den Dialogteams geben? Wie wird die Öffentlichkeit informiert?
19. Wie hoch werden die Kosten für diese Dialogteams sein?
20. Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich der Einsatz von Bodycams ausserhalb des abgeschlossenen Pilotprojekts PIUS?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Das kantonale Polizeigesetz (PoIG, LS 550.1) geht als höherrangiges kantonales Recht und *lex specialis* für polizeiliche Überwachungen grundsätzlich der städtischen Datenschutzverordnung (DSV, AS 236.100) vor. Der Anwendungsbereich der DSV ist klar von den Bestimmungen des PoIG zu unterscheiden. Die DSV gilt für sämtliche städtischen Behörden und ist am 1. Oktober 2011 in Kraft getreten. Gestützt auf diese Grundlage überwachen einige Dienstabteilungen ihre Gebäude. Die DSV gilt auch für die Polizei, wenn diese im Rahmen der Wahrung des Hausrechts und zum Schutz von Personen (Mitarbeitende, Kundinnen und Kunden) ihre Gebäude videoüberwachen will (Reglement für den Einsatz von Videoüberwachung bei Polizeigebäuden und -anlagen vom 10. Juli 2017). Bei den in der vorliegenden Schriftlichen Anfrage gestellten Fragen zu dieser Art von Videoüberwachung greift das höherrangige PoIG, die DSV ist somit nicht relevant.

Ob eine Videoüberwachung zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben zulässig ist und welches die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen dafür sind, regelt das PoIG, im Rahmen von Ermittlungsverfahren die eidgenössische Strafprozessordnung. Videoüberwachungen gemäss PoIG stellen Massnahmen dar, die der zuständige kantonale Gesetzgeber geregelt hat.

Das PoIG kennt verschiedene Formen der präventiven, polizeirechtlichen Videoüberwachung:

- § 32: Observation mit technischen Überwachungsgeräten
- § 32a: allg. Videoüberwachung ohne Identifikationsmöglichkeit
- § 32b: allg. Videoüberwachung mit Identifikationsmöglichkeit
- § 32c: bei Grossveranstaltungen und Kundgebungen

Die Voraussetzungen und insbesondere die gesetzlich zulässige Dauer der Überwachung sind je nach Überwachungsart verschieden geregelt:

§ 32 (Polizeiliche Observation):

Eine Videoüberwachung kann im Einzelfall auch gestützt auf § 32 in Form einer Observation mittels technischer Überwachungsgeräte durchgeführt werden. Sie ist zum Zweck der Vorermittlung gemäss § 4 PoIG bei drohenden bzw. zu erwartenden Verbrechen und Vergehen oder zur Gefahrenabwehr erlaubt, falls der Erfolg sonst aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wäre (Subsidiaritätsprinzip). Auch eine Videoüberwachung eines bestimmten, konkreten Brennpunkts ist unter dieser Bestimmung möglich. Diese Überwachungen erfolgen naturgemäss v. a. verdeckt.

Die Überwachung darf analog zur entsprechenden Regelung in der StPO (polizeiliche Observation im Ermittlungsverfahren) grundsätzlich höchstens einen Monat dauern. Sie kann aber, falls zur Zielerreichung nötig, ein- oder mehrmals verlängert werden (sinnvollerweise jeweils um einen Monat). Eine Verlängerung muss vom Polizeikommando genehmigt werden.

Beispiele für eine solche Überwachung: Videoüberwachung einer Bijouterie bei Hinweisen auf einen möglicherweise geplanten Raubüberfall.

§ 32a (ohne Identifikationsmöglichkeit):

Die Überwachung kann solange erfolgen, wie es der konkrete Zweck notwendig macht. Je nach Zweck kann eine solche Überwachung permanent und unbefristet erfolgen (z. B. Verkehrsüberwachung in Tunnels). Allerdings dürfen Personen nicht identifizierbar sein. Zulässig ist eine solche Überwachung für alle gesetzlichen Aufgaben der Polizei.

§ 32b (mit Identifikationsmöglichkeit):

Für eine Videoüberwachung im öffentlichen Raum, losgelöst bzw. unabhängig von einer konkreten Veranstaltung i. S. v. § 32c, also im Alltag, wurde primär § 32b geschaffen, was sich auch aus der Definition des Zwecks ergibt: Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Verhinderung und Erkennung strafbarer Handlungen (= Vorermittlung i. S. v. § 4 PolG) darf überwacht werden. Die Überwachung setzt voraus, dass am überwachten Ort Straftaten bereits begangen worden sind oder mit solchen zu rechnen ist und keine weniger eingreifenden Mittel zur Verfügung stehen (§ 32 b Abs. 2 PolG).

Die Überwachung muss örtlich («Brennpunkt») und zeitlich («temporär») begrenzt werden. Eine konkrete Befristung im Sinne einer Limite hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Sie darf nicht unbefristet angeordnet werden, kann aber solange eingesetzt werden, wie es zur Erfüllung des angestrebten Zwecks notwendig ist, z. B. bis eine Beruhigung der Lage / Reduktion der Straftaten an einem Ort erreicht wurde. Die Überwachung kann bei Bedarf auch (mehrmals) verlängert werden. Eine solche Überwachung kann naturgemäss Wochen oder Monate dauern. Bei dieser Art der Überwachung ist eine klare Hinweispflicht auf die polizeiliche Videoüberwachung an diesem Ort (§ 32b Abs. 3) nötig.

§ 32c bei Veranstaltungen / Kundgebungen:

Gemäss PolG darf bei Grossveranstaltungen Videoüberwachung eingesetzt werden. Gemeint ist damit die Überwachung während des Anlasses und, soweit zur Zweckerreichung erforderlich, auch kurz vorher und nachher (also z. B. nicht nur ab Türöffnung bis Spielende bei einem Fussballspiel, sondern auch auf Fanrouten und deren Umkreis). Eine Dienstanweisung regelt dies klar: Bis zu vier Stunden vor und nach der Veranstaltung bzw. dem Ereignis / Anlass kann aufgezeichnet werden.

Unter § 32c fallen alle Arten von Kundgebungen und Veranstaltungen, bewilligte und unbewilligte. Es muss sich aber um eine grössere «Veranstaltung» im weiteren Sinne handeln. Eine Überwachung im Alltag, losgelöst von einer «Veranstaltung / Kundgebung», kann sich nicht auf diese Bestimmung stützen.

Eine solche Überwachung dauert in der Regel nur mehrere Stunden, nämlich vier Stunden vor, während und vier Stunden nach dem konkreten Anlass.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Stimmt die Ankündigung im NZZ-Artikel, dass die Stadt Zürich plant, den öffentlichen Raum an „Brennpunkten“ temporär mit Videokameras zu überwachen?»):

Die im erwähnten «NZZ»-Artikel erwähnte Ankündigung für temporäre Überwachungen im Rahmen des Polizeigesetzes (vgl. Vorbemerkungen) stimmt. Sie stellt grundsätzlich keine Neuerung dar. Die Überwachung nach § 32b PolG hingegen wurde so bisher in der Praxis noch nicht angewendet.

Zu Frage 2 («Nach welchen Kriterien wird entschieden, bei welchen Orten in der Stadt Zürich es sich um sogenannte „Brennpunkte“ handelt? (Bitte Kriterien und konkrete Beispiele solcher Orte in der Stadt Zürich nennen.)»):

Als Brennpunkt wird ein räumlich begrenztes Gebiet bezeichnet, in welchem es zu einer Häufung von Straftaten gekommen ist und/oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass mit solchen zu rechnen ist. Im vorliegenden Zusammenhang geht es v. a. um Örtlichkeiten und

Straftaten von gewaltbereiten Personen aus der Fussballszene oder um Örtlichkeiten, an welchen wiederholt gezielte Angriffe gegen Polizeiangehörige erfolgt sind. Eine Videoüberwachung solcher Örtlichkeiten kommt z. B. in Frage, wenn die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, einschliesslich der rechtzeitigen Disposition und Unterstützung von Polizeikräften, sowie die Verhinderung, Erkennung und Aufklärung von strafbaren Handlungen nicht mit anderen Massnahmen erreicht werden kann oder ohne Videoüberwachung unverhältnismässig erschwert würde.

Zu Frage 3 (« Wer entscheidet über den Einsatz solcher temporärer Überwachung des öffentlichen Raums und wer bestimmt die Brennpunkte, an welchen die Kameras aufgestellt werden sollen (Sicherheitsvorsteherin, Kommandant oder Geschäftsleitung)? »):

Die Entscheidungskompetenz für temporäre Überwachungen sind in den §§ 32 und 32b PolG (Polizeioffizierin oder Polizeioffizier) geregelt. Über die Videoüberwachung im Rahmen von planbaren Grossveranstaltungen und Kundgebungen (§ 32c PolG) entscheidet der Chef der Einsatzabteilung, bei spontanen Ereignissen hingegen die/der im Einsatz stehende Offizierin oder Offizier.

Zu Frage 4 (« An welchen Tagen sollen diese temporären Kameras zum Einsatz kommen? Handelt es sich dabei um eine Aufrüstung der Überwachung an Spieltagen oder soll auch an spielfreien Tagen an bestimmten Orten in der Stadt mit Kameras der öffentliche Raum temporär überwacht werden? »):

Die temporären Kameras sollen bei planbaren Veranstaltungen und bei kurzfristigen Ereignissen zum Einsatz kommen, sofern die Voraussetzungen gemäss PolG erfüllt sind. Es werden nicht mehr Kameras als bisher in Betrieb genommen.

Zu Frage 5 (« Was ist unter „temporär“ zu verstehen? Handelt es sich dabei um eine Überwachung von einigen Stunden oder können solche Kameras auch während mehreren Tagen oder sogar Wochen an bestimmten Orten in der Stadt Zürich aufgestellt und eingesetzt werden? »):

Eine Videoüberwachung ist dann temporär, wenn sie nicht ununterbrochen bzw. permanent, sondern nur für einen bestimmten Zeitraum in Betrieb ist. Die Überwachung kann grundsätzlich sowohl mittels festinstallierter Kameras erfolgen, welche nur zeitweise in Betrieb genommen werden (z. B. die vier Kameras im Raum Bellevue / Quaibrücke), als auch mittels vorübergehend installierter Kameras oder mittels mobiler Kameras (z. B. von Personen oder auf Fahrzeugen mitgeführten Kameras wie die «Mobcam» auf dem Motorrad).

Die Dauer der Überwachung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und hängt davon ab, auf welche Rechtsgrundlage sich die angeordnete Überwachung stützt und welcher Zweck im Einzelfall damit verfolgt wird. Sie darf nicht länger dauern, als es für die Zweckerreichung notwendig ist.

Bisher wurden Videoüberwachungen v. a. gestützt auf § 32c (Veranstaltungen und Kundgebungen) durchgeführt. Neu werden vermehrt auch Überwachungen gemäss den anderen Bestimmungen (§§ 32, 32a, 32b PolG) geprüft, falls dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten notwendig sein sollte.

Zu den Fragen 6, 7, 8 und 9 («Gemäss Art. 9 Abs. 1 Datenschutzverordnung (DSV) darf an neuralgischen Punkten mit erheblicher Gefahr für Leib, Leben oder Sachen Videoüberwachung eingesetzt werden. Wie kann bei temporärer Videoüberwachung im öffentlichen Raum garantiert werden, dass Art. 9 Abs. 1 DSV eingehalten wird? Ist der Stadtrat der Ansicht, dass der öffentliche Raum per se als „neuralgischer Ort mit erheblicher Gefahr für Leib, Leben oder Sachen“ angesehen werden kann? »); («Werden die Aufnahmen dieser temporären Videokameras gespeichert? Wenn ja, wird dafür ein Reglement gemäss Art. 10 Abs. 1 DSV erlassen?»); («Falls keine Aufzeichnungen gemacht werden, fällt die temporäre öffentliche Überwachung in den Anwendungsbereich von Art. 10 Abs. 2 DSV? Bitte begründen.»); («Wird die temporäre Videoüberwachung im Sinne von Art. 9 Abs. 4 DSV angemessen gekennzeichnet? Wie wird sichergestellt, dass diese Kennzeichnung von der Bevölkerung wahrgenommen wird?»):

Wie oben in den Vorbemerkungen erläutert, findet die DSV auf diese Art von Videoüberwachung keine Anwendung. Es gelten ausschliesslich die Bestimmungen des Polizeigesetzes. Aufnahmen werden temporär gespeichert, ein zusätzliches Reglement ist nicht erforderlich.

§ 53 Abs. PolG schreibt vor, dass Aufzeichnungen im Rahmen von Videoüberwachungen zu löschen sind, sobald sie für die Erkennung oder Verhinderung von Straftaten oder die Gefahrenabwehr nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach 100 Tagen, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden. Die Polizei hat zudem i. S. v. § 7 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, SR 170.4) sicherzustellen, dass eine missbräuchliche Verwendung der Aufzeichnungen ausgeschlossen ist (§ 52a PolG), was im Übrigen selbstverständlich für alle polizeilichen Daten gilt.

Die Frage der Kennzeichnung richtet sich ebenfalls nach den Bestimmungen des PolG. Bei Videoüberwachungen gemäss § 32b PolG ist die Öffentlichkeit durch Hinweistafeln, Anzeigen auf Bildschirmen, im Internet oder in anderer geeigneter Weise auf die Überwachung aufmerksam zu machen. Das Gleiche gilt bei offenen Videoüberwachungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Kundgebungen (§ 32c Abs. 3 PolG). Diese können aber falls erforderlich auch verdeckt erfolgen. Bei Überwachungen gemäss § 32 und § 32a PolG hat der Gesetzgeber keine Kennzeichnung vorgesehen.

Zu Frage 10 («Wie wird sichergestellt, dass die Einführung temporärer Videoüberwachung von sogenannten „Brennpunkten“ nicht zu einer allgemeinen Überwachung des öffentlichen Raums ausgebaut wird? Ist geplant, solche temporären Kameras an mehreren Orten gleichzeitig aufzustellen?»):

Mit Ausnahme der Videoüberwachung gemäss § 32a PolG (ohne Personenidentifikation) dürfen polizeiliche Überwachungen nicht unbefristet erfolgen. Die anderen Überwachungsarten sind örtlich und zeitlich immer nur solange erlaubt, wie es der konkrete Anlass bzw. die gesetzlich vorgegebene und konkret verfolgte polizeiliche Aufgabe notwendig macht. Die Massnahme darf nicht länger dauern als es der gesetzliche Zweck erfordert. Dies ist bei jeder Überwachung im Einzelfall zu prüfen bzw. festzulegen.

Zu Frage 11 («An den im folgenden Link genannten vier Standorten (https://www.stadt-zuerich.ch/pd/de/index/stadtpolizei_zuerich/videoueberwachung-von-polizeigebaeuden.html) wird bereits jetzt anlässlich von Grossveranstaltungen und Kundgebungen zeitlich eingeschränkt überwacht. Wie oft waren diese Kameras in den letzten vier Jahren im Einsatz? An welchen Veranstaltungen und zu welchem Zweck wurden sie eingesetzt?»):

Die erwähnten vier Kameras (Bernhardtheater, Bellevue, Bürkliplatz und Stadthaus) waren im Zeitraum vom 31. Dezember 2013 bis 10. Juni 2018 insgesamt pro Kamera zwischen 22- und 25-mal im Einsatz. Die Dauer eines Einsatzes entsprach jeweils der Dauer der jeweiligen Veranstaltung. Bei den Veranstaltungen handelte es sich einerseits um Grossanlässe wie beispielsweise Silvesterzauber, Street Parade und «Züri Fäscht» oder Demonstrationen wie beispielsweise der 1. Mai.

Die Videoüberwachung mittels dieser vier Kameras stützt sich auf § 32c PolG und dient der anlassbezogenen Überwachung von neuralgischen Plätzen, Arealen und deren Umgebung bei regelmässigen, wiederkehrenden und planbaren Veranstaltungen sowie unerwarteten Ereignissen und Katastrophen. Sie ist zulässig, wenn sie zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit, namentlich für die Einsatzdisposition und die Unterstützung von Sicherheitskräften erforderlich ist oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte. Die Kameras werden jeweils auf Befehl der Gesamteinsatzleitung einsatz- und lagebedingt eingesetzt.

Zu Frage 12 («Welche Erfahrungen wurden mit dieser Art von temporärer Überwachung gesammelt? Wurde dies irgendwo festgehalten?»):

Die Aufzeichnungen von temporären Kameras dienen hauptsächlich zur Gefahrenabwehr zum Beispiel im Rahmen von Crowd Management. Die Erfahrung bestätigt, dass der Einsatz von Videoüberwachung bei Veranstaltungen wesentlich zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beiträgt. So können beispielsweise grosse Personendichten frühzeitig erkannt werden und die entsprechende Auswertung erlaubt die Planung von Sicherheitsmassnahmen für nächste Veranstaltungen.

Zu den Fragen 13 bis 15 («Handelt es sich bei den geplanten temporären Überwachungsmaßnahmen um dieselbe Art von Überwachungskameras?»); («Wie hoch werden die Kosten für diese temporäre Videoüberwachung sein?»); («Ist auch eine Zusammenarbeit mit privaten Firmen geplant?»);

Welche Kamerasysteme eingesetzt werden, wird jeweils anlassbezogen beurteilt. Je nach konkret verfolgtem Zweck und örtlichen Gegebenheiten können verschiedene technische Lösungen in Frage kommen.

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten und es ist keine Zusammenarbeit mit privaten Firmen geplant.

Zu den Fragen 16, 17, 18 und 19; («Wie sieht die Einsatzdoktrin dieser Dialogteams aus und welche Ziele sollen damit erreicht werden?»); («Wird es eine Weisung zu den Dialogteams geben? Wie wird die Öffentlichkeit informiert?»); («Wie hoch werden die Kosten für diese Dialogteams sein?»); («Welcher Abteilung unterstehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dialogteams, wie und woher werden sie rekrutiert? Um wie viele Personen handelt es sich dabei?»):

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dialogteams werden aus allen Abteilungen rekrutiert und sind temporär für die Dauer des jeweiligen Einsatzes den jeweiligen Abteilungen unterstellt. Momentan sind 14 Personen ausgebildet. Deshalb werden keine zusätzlichen Stellen benötigt.

Oberstes Ziel der taktischen Kommunikation als polizeiliche Massnahme ist die Konfliktprävention und die Deeskalation. Die taktische Kommunikation begleitet bzw. unterstützt andere polizeiliche Massnahmen, um Gefahrensituationen zu vermeiden bzw. zu reduzieren oder zu beruhigen. Darüber hinaus ermöglicht sie einen effektiven und effizienteren Personal- und Mitteleinsatz. Der Sprache kommt als taktisches Einsatzmittel eine besondere Bedeutung zu, denn der Dialog stellt im Sinne der Verhältnismässigkeit das mildeste Einsatzmittel dar.

Zu den Dialogteams wird es keine Weisung geben und es sind keine speziellen Massnahmen für eine Information der Öffentlichkeit vorgesehen.

Es entstehen zusätzliche Kosten durch den Umbau eines Fahrzeugs mit einer speziellen Lautsprecheranlage und einer Anzeigetafel in der Höhe von etwa Fr, 70 000.–.

Zu Frage 20 («Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich der Einsatz von Bodycams ausserhalb des abgeschlossenen Pilotprojekts PIUS?»):

Seit dem 31. Januar 2018 sind bei der Stadtpolizei Zürich keine Bodycams mehr im Einsatz. Für einen definitiven Einsatz müsste auf Antrag des Stadtrats eine gesetzliche Grundlage in der Zuständigkeit des Gemeinderats geschaffen werden.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti